

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

100. Sitzung des Gemeinderats vom 26. Juni 2024

3407. 2023/538

Weisung vom 22.11.2023:

Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 22. November 2023) geändert.
2. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:
Art. 20a c. Datenbearbeitung
Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten.
Marginalie zu Art. 21:
d. erforderliche Auskünfte
3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, sich gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB an den im Rahmen eines (oder mehreren) Gesamtarbeitsvertrags entstehenden Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt zu beteiligen.
5. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/35 der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.
6. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/44 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.



2 / 13

7. Das Postulat GR Nr. 2020/468 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung wird beschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2020/45 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt wird beschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2020/46 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird beschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2022/47 von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) betreffend Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadt eigenen Kindertagesstätten wird beschrieben.
11. Das Postulat GR Nr. 2022/516 von David Ondraschek (Die Mitte) und Walter Angst (AL) betreffend Verrechnung des 1,5-fachen Betrags auf Basis des Normkostensatzes pro Krippenplatz für Babys an die Kitas wird beschrieben.
12. Das Postulat GR Nr. 2022/588 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen betreffend Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der Verordnung über die Kinderbetreuung durch den Gemeinderat wird beschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Marcel Tobler (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine neue Weisung vorzulegen, die die strukturellen Probleme des Kitas-Marktes angeht, die durch die staatlichen Rahmenbedingungen geschaffen worden sind. Denn selbst das Sozialdepartement ortet das Hauptproblem im Überangebot an Kitas, wie der Tages-Anzeiger am 2. März 2022 im Artikel «Streit um Zürcher Kinderbetreuung: Kitas wollen mehr Geld von der Stadt» schreibt.



3 / 13

Der Anstieg ist beachtlich: 2016 boten 299 Kitas 5999 Betreuungsplätze. Vier Jahre später gab es fast doppelt so viele, 11 579 Plätze, verteilt auf 337 Kitas. «Die grosse Konkurrenz führt bei manchen Kitas zu einer zu tiefen Auslastung», sagt Heike Isselhorst, Sprecherin des Sozialdepartements. Viele andere würden nach wie vor gut laufen. Jede und jeder könne in Zürich eine neue Kita eröffnen – trotz schwieriger Lage. «Es ist aber nicht die Aufgabe der Stadt, dieses Überangebot zu finanzieren.» Unter diesen Umständen einen GAV auszuarbeiten und die Mehrkosten den Steuerzahler aufzubürden, ist falsch.

Auch zeigt die Lohnstudie, dass die Arbeitsbedingungen in den Kitas in Anbetracht der bisherigen Schwarzmalerei erstaunlich gut sind. Ein starker Kostentreiber sind die staatlichen Auflagen, wie zum Beispiel der minimale Betreuungsschlüssel, bauliche Vorschriften etc. Solche gibt es gemäss der Denkfabrik Avenir Suisse im Ausland nicht im gleichen Umfang.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 6^{bis} «Aufsichtsmassnahmen im Vorschulbereich»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 6^{bis} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 6^{bis} Aufsichtsmassnahmen im Vorschulbereich

¹ Die Aufsicht erfolgt grundsätzlich risikobasiert.

² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Moritz Bögli (AL); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)



4 / 13

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1

Art. 9^{bis} «Sockelbeiträge im Vorschulbereich, a. Ausrichtung», Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Streichung von Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b (Die Buchstabe-
rierung der lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL),
Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz
(Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Marita Verbali (FDP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP),
Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1

Art. 9^{ter} «b. Höhe», Abs. 1 lit. b

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 9^{ter} Abs. 1 lit. b:

b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei ~~einer Verbesserung von Anstellungsbe-
dingungen und~~ einer Förderung der Qualität.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL),
Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz
(Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Marita Verbali (FDP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP),
Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1

Art. 18^{quater} «Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich»

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Streichung von Art. 18^{quater} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Marita Verballi (FDP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 5–6 zu Dispositivziffer 1
Art. 18^{quinquies} «Interessenvertretungen im Vorschulbereich»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende neue lit. c von Art. 18^{quinquies}:

c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.

Die Minderheit der SK SD beantragt Streichung von Art. 18^{quinquies} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Marita Verballi (FDP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Michele Romagnolo (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	76 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>33 Stimmen</u>
Total	109 Stimmen
= absolutes Mehr	55 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 13

Die SK SD beantragt folgende neue Dispositivziffer 13:

13. Das Postulat GR Nr. 2020/9 von Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 15. Januar 2020 betreffend jährliche, unangemeldete Kontrollen aller Kindertagesstätten, wird abgeschrieben.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) und der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.

410.130

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

Teilrevision vom ...

- Begriffe
- Art. 1^{bis} In dieser Verordnung bedeuten:
- a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich;
 - b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)¹;
 - c. private Trägerschaften: natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die:
 1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen,

¹ vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.



- 2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten;
- d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.

Aufsicht	<p>Art. 6¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht.</p> <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich;b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich;c. Tagesfamilien. <p>³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
Aufsichtsmassnahmen im Vorschulbereich	<p>Art. 6^{bis.1} Die Aufsicht erfolgt grundsätzlich risikobasiert.</p> <p>² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt.</p>
Bewilligung	<p>Art. 6^{ter.1} Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.²</p> <p>² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.</p> <p>³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.</p>
Datenbearbeitung	<p>Art. 6^{quater} Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge;b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge;c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.
Teuerung	<p>Art. 6^{quinques 1} Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Normkostensatz;b. den Kostensatz für Tagesfamilien;c. Mindestlohnvorgaben. <p>² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.</p>
	<p>B. Finanzielles</p> <p>I. Subventionierung</p>
Grundsatz	<p>Art. 7¹ Die Stadt leistet Subjektsubventionen zugunsten der Eltern.</p> <p>² Sie leistet Objektsubventionen zugunsten von:</p>

² Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998, LS 852.23.



- a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten;
 - b. Angeboten der Frühen Förderung;
 - c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
 - d. Tagesfamilien mit Kontrakt.
- ³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:
- a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
 - b. Tagesfamilien mit Kontrakt.
- Subjekt-
subventionen
- a. allgemein
- Art. 8 Abs. 1 unverändert.
- ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.
- ³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:
- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
 - b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8^{ter} keinen Anspruch auf Subjektsubventionen;
 - c. können im Vorschulbereich beim Sozialdepartement für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.
- b. Schulbereich
- Art. 8^{bis} Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich einen Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.
- c. Vorschulbereich
- Art. 8^{ter} ¹ Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich nach Massgabe dieser Verordnung einen Anspruch auf Subjektsubventionen.
- ² Die Stadt bestimmt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang in Berücksichtigung:
- a. der Erwerbstätigkeit der Eltern;
 - b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern;
 - c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)³;
 - d. der Freiwilligenarbeit der Eltern;
 - e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;
 - f. der Gesundheit der Eltern.
- ³ Der Stadtrat regelt im Anhang in Bezug auf den subventionsberechtigten Betreuungsumfang:
- a. die Ermittlung;
 - b. das Gesuch;

³ vom 25. Juni 1982, SR 837.0.



- c. die Verfügung;
 - d. die Einsprache;
 - e. den Härtefall;
 - f. die Dauer der Gültigkeit;
 - g. die Kontrolle;
 - h. weitere Verfahrensbestimmungen.
- Abs. 4–5 werden aufgehoben.

Objekt-
subventionen

Art. 9¹ Objektsubventionen können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a. die Frühe Förderung;
- b. die Qualitätsentwicklung;
- c. die Innovationsförderung.

² Objektsubventionen können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.

³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Sockelbeiträge im
Vorschulbereich
a. Ausrichtung

Art. 9^{bis 1} Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:

- a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;
- b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;
- c. die Förderung der Qualität.

² Sie werden ausgerichtet:

- a. pro Betreuungstag oder -stunde;
- b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.

b. Höhe

Art. 9^{ter 1} Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:

- a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und
- b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.

² Der Stadtrat regelt im Anhang:

- a. die Arten;
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch;
- c. die Gesuchstellung;
- d. die Kontrolle.

Verletzung der
Auskunftspflicht

Art. 14¹ Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird:



- a. der Maximaltarif verrechnet;
- b. auf den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verzichtet.

² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann:

- a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden;
 - b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden;
 - c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Abs. 3 wird aufgehoben.

Wohnsitz und
Wohnort aus-
serhalb der Stadt

Art. 17 ¹ Der Maximaltarif wird verrechnet:

- a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB⁴ ausserhalb der Stadt;
- b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz⁵ und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung⁶ ausserhalb der Stadt.

² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit Wohnsitz in der Stadt aufhalten.

³ Der Stadtrat regelt im Anhang weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.

III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften

Kontrakte im
Allgemeinen

Art. 18 Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.

Voraussetzung für
einen Kontrakt
a. private Betreu-
ungseinrichtungen

Art. 18^{bis} ¹ Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung:

- a. über eine Betriebsbewilligung verfügt;
- b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt;
- c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut;
- d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut.

² Die private Trägerschaft muss zudem:

- a. über eine Buchführung verfügen, die Subventionen der Stadt separat ausweist;
- b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung erstellen;
- c. die Jahresrechnung revidieren lassen;
- d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilnehmen;

⁴ vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁶ vom 28. Juni 2006, LS 412.101.



- e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvergaben gemäss Art. 18^{quater} einhalten.
Abs. 3-6 werden aufgehoben.
- b. Tagesfamilien Art. 18^{ter} Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:
- gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder
 - einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.
- Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich Art. 18^{quater} 1 Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich festlegen.
2 Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:
- Lohn;
 - übrige Anstellungsbedingungen.
- ³ Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.
- Interessenvertretungen im Vorschulbereich Art. 18^{quinqies} Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:
- der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
 - der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien.
 - der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.
- Verstoss gegen den Kontrakt Art. 18^{sexies} Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:
- einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;
 - den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;
 - den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.
- Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen
a. Grundsatz Art. 19 1 Subjektsubventionen betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}.
- ² Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.
- ³ Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:
- über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen;
 - ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden.
- Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.



- b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen
- Art. 20¹ Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung.
² Er wird berechnet auf Basis:
- der gesetzlichen Vorgaben;
 - der Normöffnungszeit und -öffnungstage gemäss Anhang;
 - einer Normauslastung von 83,5 Prozent;
 - der regelmässigen Kostenerhebungen.
- ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes im Anhang.
Abs. 4 wird aufgehoben.
- c. Kostensatz
- Art. 20^{bis} ¹ Der Kostensatz wird bei privaten Betreuungseinrichtungen:
- anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang berechnet; und
 - im Kontrakt vereinbart.
- ² Er wird bei Tagesfamilien berechnet auf Basis:
- des Gesamtaufwands der Trägerschaft;
 - der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde.
- ³ Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien im Anhang.
- d. Zuschläge und Abzüge
- Art. 20^{ter} ¹ Der Kostensatz gemäss Art. 20^{bis} kann durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden.
- ² Zuschläge oder Abzüge basieren auf:
- dem Alter des Kindes;
 - dem erhöhtem Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen.
- ³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge im Anhang.
- e. Vollzug der Subjektsubventionen
- Art. 20^{quater} ¹ Die Subjektsubventionen werden ausbezahlt an:
- Betreuungseinrichtungen;
 - Tagesfamilienorganisationen;
 - meldepflichtige Tagesfamilien, sofern lit. b nicht anwendbar ist.
- ² Die Subventionsempfängenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17.
- ³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.
- Angebote
- Art. 24 ¹ Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen:
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen;
 - Halbtagesbetreuung mit Mittagessen;
 - Ganztagesbetreuung;
 - Nachtbetreuung.



13 / 13

² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:

Art. 20a c. Datenbearbeitung

Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten.

Marginalie zu Art. 21:

d. erforderliche Auskünfte

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat